

ALLGEMEINE AGENTURBEDINGUNGEN

für die Vermittlung von Reiseleistungen der BigXtra Touristik GmbH

- Kundendirektinkasso -

Die Vermittlung erfolgt auf Basis der folgenden Allgemeinen Agenturbedingungen.

I. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich,

- a) die Agentur mit Ausschreibungen (fact sheets) in elektronischer Form bzw. ggf. mit Prospekten, Katalogen oder sonstigen Leistungsbeschreibungen angemessen zu versorgen;
- b) die eingehenden Buchungen ordnungsgemäß und zügig in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten;
- c) im Zuge der erforderlichen Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter gemäß EU-Pauschalreiserichtlinien (§ 651 k BGB) dafür Sorge zu tragen, dass eine Insolvenzversicherung vorliegt und die Kosten hierfür im Pauschalreisepreis enthalten sind.

II. Pflichten der Agentur

Die Agentur verpflichtet sich,

- a) die Angebote des Veranstalters mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu vermitteln; dieses gilt auch für die Erfüllungsgehilfen der Agentur;
- b) die Reisevermittlungen für den Veranstalter nur im Rahmen und unter sorgfältiger Beachtung der zum Zeitpunkt der Reise gültigen Reisebedingungen, Leistungsbeschreibung, Preistabellen und Abwicklungsrichtlinien des Veranstalters vorzunehmen und Reiseanmeldungen in das Reservierungssystem nur verbindlich einzubuchen, soweit ggf. bestehende gesetzliche Widerrufsrechte des Kunden bereits erloschen sind;
- c) etwaige, über die Leistungsausschreibung von dem Veranstalter hinausgehende Sonderwünsche der Kunden lediglich als unverbindliche Anfragen entgegenzunehmen und weder deren Erfüllung zuzusagen, noch dieselben als unbedingte Buchungsvoraussetzung oder Buchungsinhalt in der Buchungsmaske zu vermerken. Der Kunde ist von der Agentur darauf aufmerksam zu machen, dass die Weiterleitung eines Sonderwunsches an den Veranstalter ausschließlich eine unverbindliche Anfrage darstellt, die zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Veranstalters bedarf;
- d) nur mit den der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Preisen zu werben. Die Agentur ist weder berechtigt, höhere Preise zu verlangen noch Rabatte zu gewähren.
- e) Reiseanmeldungen für den Veranstalter nur auf veranstalterneutralen Anmeldeformularen entgegenzunehmen (die Verwendung von Formularen anderer Veranstalter ist unbedingt zu unterlassen!) und in jedem Buchungsfall ein solches Formular unterzeichnen zu lassen;
- f) sich auf der CRS-Bestätigung vom Kunden durch dessen Unterschrift bestätigen zu lassen, dass dieser die Reisebedingungen des Veranstalters zur Kenntnis genommen hat sowie bei der Buchung von mehreren Personen entweder darauf hinzuwirken, dass sämtliche Personen die CRS-Bestätigung unterzeichnen oder dass der Kunde durch eine gesonderte Unterschrift bestätigt, dass er für die Vertragsverpflichtungen der anderen Reisetilnehmer wie für seine eigenen einsteht und auch in deren Namen die Reisebedingungen anerkennt;
- g) den Reiseinteressenten bereitwillig und kostenlos alle Auskünfte über die Angebote des Veranstalters zu erteilen;
- h) dem Kunden mitzuteilen, dass ihm die Reisedokumente vom Veranstalter nach Zahlung des vollen Reisepreises an den Veranstalter ausgehändigt werden;
- i) bei Reklamationen oder Regressforderungen der Kunden diese unter Hinweis auf § 651 g Abs. 1 BGB an den Veranstalter zu verweisen. Unter keinen Umständen darf die Agentur die Ansprüche des Kunden entgegennehmen, anerkennen oder sonstige Erklärungen angeben;

- j) dem Kunden mitzuteilen, dass der Reisevertrag erst mit der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Veranstalter an den Kunden zustande kommt;
- k) ihre mit dem Verkauf von Reisen vertrauten Angestellten in regelmäßigen Abständen über die sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz ergebenden Pflichten aufzuklären und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Gleiches gilt für den Inhaber bzw. Geschäftsführer der Agentur;
- l) handelsrechtliche Veränderungen der Firma/Firmenname (z.B. Änderungen der Gesellschaftsform, Inhaberschaft, Sitzverlegung, Gesellschafterwechsel, etc.) unverzüglich dem Veranstalter gegenüber anzuzeigen und von etwa drohender Insolvenz unverzüglich Mitteilung zu machen;
- m) zur unverzüglichen Benachrichtigung des Veranstalters über von ihr entgegengenommene Rücktrittserklärungen (Stornierungen); diese Information muss per Email, per Telex, per Telefax oder per Brief erfolgen;
- n) den Kunden bei speziellen Ausschreibungen (Sonderangeboten) des Veranstalters auf etwaige Unterschiede in Preis und / oder Leistung gegenüber der normalen Ausschreibung ausdrücklich hinzuweisen;
- o) Informationen, die sie vom Veranstalter erhält, unverzüglich an den Kunden weiterzuleiten; Dies gilt insbesondere für Informationen, die Änderungen der Leistungserbringung des Veranstalters betreffen;
- p) den Veranstalter über Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. über eine Behinderung) oder Besonderheiten der Buchung gleichzeitig mit Vornahme der Buchung unaufgefordert zu unterrichten;
- q) bei Buchungen ausschließlich die der jeweiligen Betriebsstelle zugeordnete Agenturnummer zu verwenden. Buchungen neu hinzugekommener Betriebsstellen müssen dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden und können erst vorgenommen werden, nachdem der Veranstalter der neuen Betriebsstelle eine eigene Agenturnummer zugeordnet hat. Die Verlagerung der Agenturnummer auf andere oder zusätzliche Geschäftsräume bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Die Erteilung von Unteragenturen sowie Vornahme von Buchungen für andere Reisemittler ist ausdrücklich untersagt. Im Falle eines Verstoßes gegen das Verbot der Erteilung von Unteragenturen bzw. der Unterbuchung berechnet sich im betroffenen Geschäftsjahr die anfallende Gesamtprovision der Agentur auf sämtliche Buchungen automatisch auf Basis der niedrigsten Provisionsstaffel.
- r) Optionsbuchungen ausschließlich telefonisch über den Veranstalter durchzuführen. Namensänderungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 651 b Abs. 1 veranlasst werden. Im Zweifel darf der Veranstalter eine schriftliche Bestätigung des Kunden verlangen. Bei Verstoß gegen vorstehende Regeln werden der Agentur die jeweils anfallenden Kosten des CRS in Rechnung gestellt.

III. Zahlungsverkehr

- a) Der Veranstalter betreibt Direktinkasso, das heißt, der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich und unmittelbar zwischen dem Veranstalter und dem Kunden. Inkasso durch das Reisebüro ist unzulässig und kann zur sofortigen außerordentlichen Kündigung dieses Agenturvertrages führen.
- b) Für alle Reiseleistungen werden auch American Express, Eurocard und Visacard als Zahlungsmittel akzeptiert. Das anfallende Disagio wird vom Veranstalter übernommen. Bei der Buchung ist die 16-stellige Kartenummer des Kunden, die 3-stellige Sicherheitsnummer sowie das Verfallsdatum der Karte anzugeben.
- c) Sollte der Name des Karteninhabers nicht identisch sein mit dem Namen des anmeldenden Kunden, so ist der Name des Karteninhabers und dessen Anschrift zu vermerken und dem Veranstalter bei Bedarf bekannt zu geben. Zusätzlich zur Unterschrift des Kunden auf der CRS-Bestätigung ist die Unterschrift des Karteninhabers zur Abwicklung über das Kreditkartenunternehmen unbedingt notwendig. Sollte die Unterschrift des Karteninhabers nicht vorliegen, so haftet die Agentur für den Ausgleich der Forderung, wenn das Kreditkartenunternehmen die Zahlung nicht vornimmt oder rückgängig macht.

IV. Haftungsregelung

- a) Die Agentur haftet dem Veranstalter für von ihr schuldhaft verursachten Schäden aus nicht ordnungsgemäßer Buchungs- und Zahlungsabwicklung, unterlassener oder verspäteter Informationserteilung sowie für die Nichterfüllung aller sich aus diesem Vertrag und dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen der Agentur gegenüber dem Veranstalter.

- b) Die Agentur haftet nicht für die von dem Veranstalter zu erbringenden Reiseleistungen. Die Haftung der Agentur aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag (Reisevermittlungsvertrag) dem Kunden gegenüber bleibt davon unberührt.

V. Provisionsregelung

- a) Die Agentur hat für alle während der Laufzeit dieses Vertrages für den Veranstalter zustande gekommenen und durchgeführten Buchungen Anspruch auf Provision.

Die Höhe der Provision beträgt einheitlich 8,0 Prozent.

Der Provisionsanspruch erhöht sich auf 10,0 Prozent, soweit der Umsatz der Agentur innerhalb eines Geschäftsjahres der BigXtra Touristik mindestens € 25.000,- beträgt.

Ab einem Umsatz von € 250.000,- beläuft sich die Provision auf 10,5 Prozent.

Ab einem Umsatz von € 500.000,- beläuft sich die Provision auf 11,0 Prozent.

Provisionen werden spätestens am Ende des auf die Abreise folgenden Monats ausbezahlt.

Nur-Flugbuchungen bleiben für die Frage des Erreichens einer höheren Umsatzstaffel bzw. Staffelprovision unberücksichtigt und werden umsatzunabhängig einheitlich mit 8,0 Prozent verprovisioniert.

- b) Die Provision errechnet sich aus dem Grundpreis der direkt beim Veranstalter gebuchten touristischen Leistungen. Unberücksichtigt bleiben hierbei jegliche Arten von Flugzuschlägen für vom Grundpreis abweichende Abflughäfen, Kerosinzuschläge, Steuern und Sicherheitsgebühren, gesondert ausgewiesene Flugleistungen bzw. Buszubringer und im speziellen Reisetransportleistungen als An- und Abfahrt im Bereich Kreuzfahrt, Rail & Fly sowie Visa- und sonstige Bearbeitungsgebühren.
- c) Bei einem Rücktritt vom Reisevertrag erhält die Agentur eine Provision zu dem vereinbarten Prozentsatz an der dem Kunden in Rechnung gestellten Stornogebühr ohne Berücksichtigung von sonstigen Bearbeitungsgebühren. Dies gilt jedoch nur, wenn der Veranstalter die Stornogebühr tatsächlich erhalten hat.
- d) Ein Provisionsanspruch besteht nicht, wenn die gebuchte Reise aufgrund außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegender außergewöhnlicher Umstände, z.B. Krieg, Streik, innere Unruhen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, besondere Witterungsverhältnisse, Katastrophen usw. bzw. wegen Nichterreichung einer festgelegten Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden kann bzw. im Falle einer einvernehmlichen Aufhebung des Reisevertrages.
- e) Mindert sich der Reisepreis nach der Abreise des Kunden aus Gründen, die ausschließlich der Veranstalter zu vertreten hat, besteht seitens der Agentur Anspruch auf die volle Provision aus dem zugrundeliegenden Reisevertrag.
- f) Der Veranstalter kann die der Agentur zustehenden Provisionsbeträge zurückbehalten, sofern sich diese mit Zahlungen gegenüber dem Veranstalter in Verzug befindet.
- g) Der Veranstalter erstattet der Agentur zusätzlich die auf die Provisions- und Kostenanteile entfallende Mehrwertsteuer in Höhe des am Tage der Fälligkeit geltenden Prozentsatzes.
- h) Mit der Provisionszahlung durch den Veranstalter sind alle Ansprüche der Agentur gegenüber dem Veranstalter abgegolten. Alle ihr aus dem Vertrag und ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten trägt die Agentur selbst.

VI. Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

- a) Das Agenturverhältnis beginnt mit dem Zugang des vollständig ausgefüllten Stammdatenblattes beim Veranstalter. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dem Veranstalter bleibt eine Bonitätsprüfung der Agentur jederzeit vorbehalten.
- b) Beide Parteien können mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende den Agenturvertrag kündigen. Sieht das Gesetz eine längere Frist vor, gilt diese.
- c) Aus wichtigem Grund kann dieser Vertrag fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - (1) bei grober Vertragsverletzung, insbesondere Verstoß gegen die Verpflichtungen aus II d), I) q) und r).
 - (2) bei missbräuchlicher Verwendung der für den Veranstalter treuhänderisch vereinnahmten Gelder.

- (3) bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird unterstellt, wenn im Zeitraum eines Touristikjahres mehr als eine Abbuchung im Lastschriftverfahren nicht eingelöst wird.
- (4) bei Schädigung der Belange oder des Ansehens des Veranstalters durch die Agentur.
- (5) bei Betriebseinstellung, bei Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Agentur oder des Inhabers oder Leistung der eidesstattlichen Versicherungen (Offenbarungseid) durch den Inhaber oder Geschäftsführer der Agentur.
- (6) wenn durch eine Änderung in der Geschäftsführung, der Inhaberschaft oder der Gesellschafterverhältnisse bei einer der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses der anderen Vertragspartei objektiv nicht zuzumuten ist. In jedem der vorstehend aufgeführten Fälle haben die Vertragspartner die Verpflichtung zur sofortigen Mitteilung.

VII. Änderungen und Gültigkeit der Agenturbedingungen

- a) Die Agenturbedingungen, insbesondere die Provisionsregelung, können den Marktgegebenheiten jeweils mit Wirkung zum Beginn der touristischen Sommer- oder Wintersaison bezogen auf alle Abreisen mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen angepasst werden. Sollte die Agentur mit der neuen Provisionsvereinbarung nicht einverstanden sein, so ist sie berechtigt, innerhalb von 10 Tagen nach deren Zugang das Agenturverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. In diesem Fall wird für die bereits bestehenden Buchungen mit einem Abreisezeitpunkt, der in den neuen Abrechnungszeitraum fällt, die bisherige Provisionsvereinbarung angewendet.
- b) Mit Zugang geänderter Agenturbedingungen verlieren die jeweils vorigen Agenturbedingungen ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für die derzeit bestehenden Agenturbedingungen. Sie gelten mit Zugang dieser Agenturbedingungen als aufgehoben.

VIII. Rechte und Pflichten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

Auch nach Vertragsbeendigung bleiben alle Verpflichtungen aus dem Vertrag so lange bestehen, bis alle schwebenden Geschäfte abgewickelt sind, die Endabrechnung vorgenommen ist und alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind. Die Vertragspartner vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten.

IX. Umfang der Markenlizenz, Benutzung des Logos

Die Agentur ist im Rahmen des bestehenden Agenturverhältnisses berechtigt, den Markennamen „BigXtra Touristik“ und das entsprechende Logo ausschließlich zur Bewerbung von Reisen des Veranstalters zu benutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist untersagt. Zu einer Verwendung von anderen Markennamen in Benutzung des Veranstalters, insbesondere „Schwinges Reisen“, „sonnenklar.TV“, „sonnenklar.TV Reisebüro“ berechtigt dieses Agenturverhältnis ausdrücklich nicht. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der geschützten Marken und Kennzeichen als sogenannte Adwords oder Metatags, welches ausdrücklich untersagt ist.

X. Nebenabreden, Unwirksamkeit einzelner Klauseln, Gerichtsstand

- a) Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- b) Soweit in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges aufgeführt ist, gelten ergänzend zu diesem Vertrag die §§ 84 ff. HGB und die weiteren einschlägigen Bestimmungen.
- c) Sollten eine oder mehrere der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und der Vertrag als Ganzes nicht berührt.
- d) Sofern es sich bei den Parteien um Kaufleute handelt, oder für den Fall, dass die Agentur keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat bzw. für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand München vereinbart.